

# **Finanzordnung des Tennisclub Grün Weiß 77 Odenheim**

## **§1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Der Verein wird nach wirtschaftlichen Kriterien geführt, wobei sparsam mit den Mitteln des Vereins umgegangen wird. Dies bedeutet, dass Aufwendungen in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den vorhandenen, beziehungsweise zu erwartenden Einnahmen stehen müssen. Schulden sind möglichst zu vermeiden. Niemand darf durch vereinsfremde Ausgaben oder ungerechtfertigte Vergütungen begünstigt werden. Ungerechtfertigt sind Vergütungen, die nicht dem allgemein Üblichen entsprechen.

## **§2 Jahresabschluss und Buchführung**

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Jahresabschluss vor. Der Jahresabschluss muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, sinnvoll und anschaulich saldiert. Einzelpositionen über 1.000€ sind explizit auszuweisen. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres bis zum 30. September des Folgejahres.
2. Eine Schulden- und Vermögensübersicht zum Anfang und Ende des Geschäftsjahres.
3. Den Prüfbericht der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit Prüfungen vorzunehmen und die Einhaltung der Finanzordnung zu überwachen.
4. Die Buchhaltung wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung geführt.

## **§3 Finanzverwaltung und Zahlungsverkehr**

Die Finanzverwaltung und der Zahlungsverkehr liegen in den Händen des Kassiers. Für alle Finanzgeschäfte gelten die folgenden Regeln:

1. Die Finanzgeschäfte werden über die Vereinskonto abgewickelt.
2. Die Finanzgeschäfte des Vereins sind nach Möglichkeit bargeldlos zu tätigen.
3. Das Vier-Augen-Prinzip wird dadurch eingehalten, dass der 1. oder 2. Vorsitzende Zugang zu den Vereinskonto hat und mindestens monatlich die Kontenbewegungen prüft.
4. Zahlungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn ausreichend Mittel zu Verfügung stehen.
5. Werden die unter 4. aufgeführten Vorgaben nicht eingehalten beziehungsweise können nicht eingehalten werden, kann der Vorstand eine Zahlung ausnahmsweise genehmigen.
6. Für alle Zahlungsvorgänge (Einnahmen und Ausgaben) müssen buchungsfähige Belege vorliegen. Aus dem Beleg muss hervorgehen:
  - a. Datum des Belegs
  - b. Betrag der Ausgabe / Einnahme
  - c. Betrag der Umsatzsteuer (falls auszuweisen)
  - d. Verwendungszweck / EinnahmegrundBei einer Abrechnung mehrerer Belege muss ein Deckblatt angelegt werden. Die Belege sind durchnummerieren. Auf dem Deckblatt ist eine Aufstellung anzufertigen. Die Aufstellung umfasst die Belegnummer und die vorgenannten Angaben (a bis d).
7. Vorschüsse werden nur im Ausnahmefall gewährt. Sie müssen vom Vorstand schriftlich genehmigt werden. Sie sind innerhalb eines Monats mit dem Vereinskonto

abzurechnen. Längere Abrechnungszeiträume müssen vom Vorstand schriftlich genehmigt werden.

8. Belege, die das aktuelle Geschäftsjahr betreffen, sind bis spätestens 30.9. (Ende des Geschäftsjahres) einzureichen. Falls dies nicht möglich ist, so sind dem Kassier und den Kassenprüfern der Beleggrund und die vermutete Beleghöhe zu nennen.
9. Für besondere Anlässe kann der Vorstand die Einrichtung von Sonderkonten genehmigen. Die Einrichtung muss von vorneherein zeitlich begrenzt sein. Die Mittel aus den Sonderkonten sind bei Auflösung der Konten auf die Hauptkonten zu übernehmen.

#### **§4 Spenden**

1. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt und berechtigt, steuerbegünstigte Zuwendungsbescheinigungen („Spendenquittungen“) auszustellen.
2. Zuwendungsbescheinigungen werden vom Kassier ausgestellt und vom Kassier sowie zusätzlich dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterschrieben.
3. Spenden kommen grundsätzlich dem Verein zugute, es sei denn, dass der Spender schriftlich festlegt, wofür die Spende verwendet werden soll.

#### **§5 Eingehen von Verbindlichkeiten und Rechtsgeschäften**

Verbindlichkeiten oder Rechtsgeschäfte dürfen nur eingegangen werden, wenn dadurch die Bonität des Vereins nicht gefährdet wird. Für das Eingehen von Verbindlichkeiten und Rechtsgeschäften gelten die folgenden Regeln:

1. Über Verbindlichkeiten und Rechtsgeschäfte bis zu 250€ pro Einzelposition kann ein Vorstandsmitglied alleine entscheiden. Für Beträge darüber bedarf es der Information an die Vorstandschaft. Ausgenommen hiervon sind die Bestellung von Tennisbällen, der Einkauf von Getränken, der Einkauf von Betriebsbedarf für die Tennisanlage bzw. das Clubhaus und Bestellungen für Veranstaltungen.
2. Der Vorstand ist durch Vorstandsbeschluss berechtigt, Verbindlichkeiten und Rechtsgeschäfte bis zu 4.000€ pro Maßnahme einzugehen.
3. Verbindlichkeiten oder Rechtsgeschäfte über dem in §5(2) genannten Betrag bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ausgenommen hiervon ist die Frühjahrsinstandsetzung der Plätze und Maßnahmen zur Behebung von Notfällen. Hierfür ist keine Zustimmung notwendig. Über die Einstufung als Notfall entscheidet die Vorstandschaft.
4. Es dürfen keine Verbindlichkeiten aufgeteilt werden, um dadurch bestimmte Genehmigungsgrenzen zu unterlaufen.

Die Mitgliederversammlung des Tennisclub Grün Weiß 77 Odenheim hat am 22.11.2024 die folgende Finanzordnung beschlossen. Sie tritt am 23.11.2024 in Kraft.